

**Sitzungsvorlage 157/2020**

**öffentlich**

**TOP: Neufassung der Hauptsatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
OR Reichardtswerben	16.02.2021	
OR Borau	17.02.2021	
OR Großkorbetha	18.02.2021	
OR Markwerben	22.02.2021	
OR Leißling	23.02.2021	
OR Schkortleben	23.02.2021	
OR Langendorf	24.02.2021	
OR Storkau	25.02.2021	
OR Uichteritz	01.03.2021	
OR Burgwerben	02.03.2021	
OR Wengelsdorf	03.03.2021	
OR Tagewerken	03.03.2021	
Hauptausschuss	08.03.2021	
Stadtrat	11.03.2021	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels (HS) grundlegend zu überarbeiten und in einer neuen Fassung zu beschließen. Die Notwendigkeit der Überarbeitung ergab sich zum einen aus neuen gesetzlichen Anforderungen ausweislich des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Darüber hinaus sind auch diverse Vorschriften reformbedürftig und nicht mehr zeitgemäß. Zu guter Letzt ist mit der beabsichtigten Überarbeitung der Hauptsatzung geplant, die vielen verschiedenen Regelungen zu den Befugnissen der Ortschaften nach nunmehr über 10 Jahren der Eingemeindungen zu vereinheitlichen und hinsichtlich des Formulierungsumfanges einzukürzen; eine Reduzierung der Befugnisse geht damit jedoch nicht einher.

Aufgrund der umfangreichen Neuformulierungen wurde sich vorab mit der Kommunalaufsichtsbehörde, die letztendlich die Hauptsatzung zu genehmigen hat, verständigt und eine vollständige textliche Neufassung der Hauptsatzung, welche als **Anlage 1** beigefügt, anvisiert.

Zu den einzelnen Änderungsbedarfen wird im Wesentlichen auf die als **Anlage 2** beigefügte Synopse der Hauptsatzung verwiesen. Darin befindet sich an jeder einzelnen zu ändernden Stelle die entsprechende Begründung des Änderungsbedarfes. Schwerpunktmäßig soll auf folgende Aspekte der Änderungen hingewiesen werden:

- 1) Die Neufassung der Hauptsatzung soll sich diverser überladener Begrifflichkeiten entledigen und an den geeigneten Stellen die vom KVG-LSA verwendeten Begrifflichkeiten auch strikt aufgreifen und verwenden. Zugleich besteht die Möglichkeit, diverse (teils mehrfach fortgeschriebene) Passagen entsprechend ihres Sinnzusammenhanges neu zu ordnen und auf ein gebotenes Maß textlich einzukürzen.
- 2) Darüber hinaus werden Vorschriften komplett gestrichen, soweit es diesbezüglich eindeutige Festlegungen im KVG-LSA gibt.
- 3) Die Regelungen über die Aufgaben der Ortschaftsräte wurden sinnvoll zusammengefasst und ermöglichen zukünftig, dass alle Ortschaften der Stadt Weißenfels nach nunmehr 10 Jahren der letzten Eingemeindungen auch keine individuellen Nachteile gegenüber anderen Ortschaften mehr haben.

Es wird im neuen § 30 der Hauptsatzung auf die bisherigen Befugnisse abgestellt, die sich nahezu inhaltsgleich aus dem Kommunalverfassungsgesetz ergeben. Im Wesentlichen werden hierin nur die ausdrücklich erwähnten und freiwillig auf die Ortschaften delegierbaren eigenen Entscheidungskompetenzen der Ortschaftsräte erwähnt, wie es auch der § 84 Abs. 3 KVG-LSA beschreibt.

Eine Regelung über die Sachverhalte, die gesetzlich verpflichtend einer Anhörung der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 2 KVG-LSA bedürfen, war aufgrund der verpflichtenden Gesetzeslage bislang nicht in der Hauptsatzung aufgeführt und soll auch zukünftig aufgrund der uneingeschränkt verbindlichen festgelegten Regelung nicht in die Hauptsatzung hinein formuliert werden.

Die Norm über die Zuweisung von Budgets (bisher § 31 a HS) wurde ohne inhaltliche Änderung als neuer Absatz 2 in den neuen § 30 hineinformuliert. Somit ist dieser Paragraph zentral hinsichtlich der eigenmächtigen Befugnisse und entsprechend der Budgetverantwortlichkeit der Ortschaftsräte.

- 4) Bei der Regelung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen steht es nach einer vom Landtag im Oktober dieses Jahres beschlossenen Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes einer Kommune frei, notwendige Bekanntmachungen auch verbindlich über das Internet zu publizieren. Dabei ist es von Gesetzes wegen den Kommunen freigestellt, weiterhin die bisherigen üblichen Bekanntmachungsformen bzw. Bekanntmachungsmedien (wie zum Beispiel das Amtsblatt) zu verwenden. Im Rahmen einer rechtlichen Bewertung dieser nun eröffneten Möglichkeiten wird jedoch angeregt, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten und Veröffentlichungen mit verbindlichen Charakter ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels vorzunehmen.
- 5) Die sehr aufgeblähte Regelung zu den Schaukästen für die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte wurde in eine Anlage zur Hauptsatzung verschoben. Auf diese Art und Weise ist der Text des neuen § 31 HS über die öffentlichen Bekanntmachungen weniger überladen und deutlich übersichtlicher. Bei anstehenden Änderungen der Schaukästenstandorte oder Entfernungen oder Ergänzungen ist so eine einfachere Anpassung möglich.

Die Reduzierung der Schaukästen auf lediglich ein Exemplar als verbindliche Aushangstelle je Ortsteil und die gleichzeitige Beibehaltung der übrigen Schaukästen mit der Option einer freiwilligen Weiternutzung wurde in der Ortsbürgermeisterrunde am 14.09.2020 diskutiert und im Ergebnis für nicht sinnvoll im Sinne einer ausreichenden Informationsvermittlung für die Einwohner der Ortsteile erachtet. In rechtlicher Hinsicht wäre die Reduzierung der Schaukästen mit dem Vorteil und der einhergehenden Rechtssicherheit verbunden, dass die zwingend einzuhaltenden Bekanntmachungsvorschriften einfacher und nachweislicher gewahrt werden können.

Ist anstelle vieler nur ein Schaukasten je Ortsteil verpflichtend für die ordnungsgemäße Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen bestimmt, kann eine formelle Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachungsregelungen nahezu ausgeschlossen werden.

Die Entscheidungszuständigkeit für die Änderung der Hauptsatzung obliegt dem Stadtrat (§ 10 Abs. 2 KVG-LSA). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Hauptausschuss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung. Aufgrund der beabsichtigten Änderung / Zusammenfassung der Regelung über die Entscheidungskompetenzen der Ortschaftsräte besteht die Pflicht zur Anhörung aller Ortschaftsräte entsprechend § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 KVG-LSA.

---

Mämecke  
Amtsleiter Rechts- und Vergabeamt

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Hauptsatzung der Stadt Weißenfels einschließlich der dieser zugehörigen Anlage zur Hauptsatzung.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Hauptsatzung der Stadt Weißenfels (**Anlage 1**)

Synopse der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels (**Anlage 2**)